



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 77. Was bey dessen Bestimmung ad computum kommt

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**



§. 77. Bey Bestimmung des Sterbfalls oder Erbtheils herrschaftlich Eigenbehöriger wird nur auf das, dem verstorbenen Eigenbehörigen zur Zeit des Todes zustehende, Vermögen an Mobilien, Moventien, Baarschaften und auf sonstige activa, mithin nicht auf den Werth des Hofes selbst, gesehen.

Darüber von dem Amts-Unterbiedienten, oder, wenn der Nachlaß beträchtlich ist, von dem herrschaftlichen Rentanten selbst ein *inventarium cum taxa* errichtet, und hiernächst, nach Abzug solcher Schulden, die entweder ausdrücklich vom Leib- und Gutsherrn consentirt, oder doch zum Besten des Colonats verwendet sind <sup>b)</sup>, von der übrigbleibenden Vermögensmasse der Sterbfall nach folgender Ordnung angelegt:

Stirbt der Leibeigene mit Hinterlassung eines Ehegatten, so werden in diesem Falle 5 Procent, und wenn kein solcher mehr vorhanden ist, 10 Procent angelegt.

Bey den Leibzüchtern oder Leibzüchterinnen, welche mit Tode abgehen, wird eben so verfahren, und haben die Kinder eines Eigenbehörigen ein eigenes *peculium* erworben, so wird eben

---

b) Nach gemeinen Rechten müssen alle Schulden abgezogen werden. Dieß scheint um so richtiger zu seyn, da der Gläubiger auf das *allodium* Anspruch machen kann, und auch hier die Regel eintreten muß; *Non datur haecreditas, nisi deducto acre alieno,*



ebenfalls nach obiger Taxe der Anfaß gemacht. Als Ausnahme von der Regel ist aber zu bemerken, daß bey Obermeyer N. 4. in Lieme von den Leibzuchtern kein Sterbfall gegeben wird.

In allen Fällen ist den Aemtern zur Pflicht gemacht, daß die Taxe des hinterlassenen Vermögens nach billigen Positionen ausgemittelt werden solle, wogegen sie aber auch genau darauf achten lassen müssen, daß nichts verschwiegen, verschleppt, oder sonst untergeschlagen werde.

Die Begräbniskosten für den verstorbenen Eigenbehörigen gehen ebenfalls von der Vermögensmasse ab, und es wird jedesmal ex officio erinnert, wenn es nicht geschieht.

Außerdem müssen bey solchen Sterbfällen für das Aufschreiben des Nachlasses dem rechnungsführenden Beamten, welcher es verrichtet, und dem Unterbedienten die in der Sportelordnung festgesetzten Gebühren bezahlt werden.

#### I. Von einem Vollmeyer:

- a) jenem 1 Rthl. 18 gr.
- b) dem Untervoigt 18 gr.
- c) — Bauerrichter 12 gr.

#### II. Von einem Halbmeyer:

- a) dem Beamten 1 Rthl.
- b) — Untervoigt 12 gr.
- c) — Bauerrichter 9 gr.

#### III. Von einem Groß- und Mittelkötter:

- a) dem Beamten 24 gr.
- b) — Untervoigt 9 gr.
- c) — Bauerrichter 6 gr.



IV. Von einem Kleinkötter, Hoppenböcker und Straßenkötter:

- a) dem Beamten 18 gr.
- b) — Untervoigt 6 gr.
- c) — Bauerrichter 4 gr.

Diese Gebühren sowohl, als der Anfaß des Sterbefalls fallen weg, wenn wegen Armuth der verstorbenen Eigenbehörigen das *mortuarium* erlassen wird.

Ob die Besitzer adelicher Güter im Lande oder andere Leibeigenthumsherrn nach gleichen Grundsätzen verfahren, oder jenes jedesmal bedingen? weiß ich nicht, glaube aber letzteres.

Noch ist zu bemerken, daß der Anfaß zu 5 und 10 Procent, welcher auf langjähriger Observanz sich gründet, in Goldgulden zu 1 Rthl. 4 gr. geschieht, wenn gleich bey Freylassungen, wovon in folgendem Capitel das Nöthige gesagt werden soll, die Taxe ohne solche halbe Kopfstücke nur bezahlt zu werden braucht.

§. 78. Verstirbt der Eigenbehörige ohne Hinterlassung der im Landtagschlusse von 1669 benannten Erben, so fällt sein sämmtliches Vermögen mit der Stätte dem Leibeigenthums- und Gutsherrn zur freyen Disposition anheim.

Gewöhnlich aber wird in einem solchen Falle einer der nächstfolgenden Verwandten mit dem Colonnate wieder *ex nova gratia* benachert.

§. 79. Ist etwa ein Stättebesitzer dem einen leibeigen, dem andern aber gutspflichtig, so  
ers